

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Beratungsleistungen



Samvardhana Motherson Peguform

## I. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SMP Deutschland GmbH.

Sie sind im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Bestellung zugrunde liegenden Einzelauftrag beziehungsweise dem zugrunde liegenden Vertrag anwendbar.

## II. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- Der Vertragspartner erbringt die durch SMP beauftragten Beratungsleistungen selbstständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von SMP notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die in dem Vertrag über die Beratungsleistungen festgelegten oder auf die in einem diesem Vertrag zugrundeliegenden Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner SMP unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, SMP über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und SMP sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von SMP, ob auf Grundlage der neuen Erkenntnisse die Beauftragung der Beratungsleistungen weiter Bestand haben soll, darf die Bearbeitung durch den Vertragspartner nicht weiter geführt werden.
- Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, SMP über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber SMP unverzüglich schriftlich zu informieren.
- Die Beauftragung weiterer Berater bleibt SMP vorbehalten. Der Vertragspartner hat SMP über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig schriftlich zu informieren und auf Wunsch von SMP bei der Auswahl zu beraten. Soweit SMP dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit SMP und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen und auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.
- Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst zu erbringen. SMP und der Vertragspartner einigen sich vor Ausführung der beauftragten Leistungen über den Ort der jeweiligen Leistungserbringung durch den Vertragspartner. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Leistungserbringung durch den Vertragspartner in den Räumen von SMP. Die Leistungserbringung durch den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich durch eigene angestellte Mitarbeiter desselben. Eine Übertragung von Leistungen auf Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) durch den Leistungserbringer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SMP zulässig.
- Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von SMP zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von SMP auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch SMP weisungsbefugt.
- Der Vertragspartner darf SMP rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind. Dies gilt auch für Erklärungen für SMP, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind. Finanzielle über den Auftrag durch SMP hinausgehende Verpflichtungen darf der Vertragspartner für SMP nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SMP begründen.
- SMP ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern beziehungsweise zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

## III. Preise

- Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich inklusive sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.
- Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er SMP zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- Die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt monatlich nach erbrachten Zeiteinheiten. Der Vertragspartner hat die erbrachten Leistungen durch eine konkrete Auflistung inklusive der geleisteten Stunden gegenüber SMP jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar darzulegen.
- Ist absehbar, dass das Beratungsziel durch den Vertragspartner nicht oder nicht fristgemäß erreicht wird, kann SMP den Vertrag vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für SMP verwertbar sind.

## IV. Termine

- Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Zugang der Bestellung einen Terminplan zu erstellen und SMP zu übergeben. Daraus müssen sich sämtliche kontrollfähige Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen durch den Vertragspartner ergeben. Diesen Terminplan, der Vertragsbestandteil der Bestellung durch SMP wird, hat der Vertragspartner gemeinsam mit SMP abzustimmen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere ein Dokument mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. SMP ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen beziehungsweise anzufordern.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.
- Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer IV.2 gilt entsprechend.

## V. Herausgabe von Unterlagen/Zurückbehaltungsrechte

- Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind SMP übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von SMP als sonstige elektronische Medien beziehungsweise auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat SMP dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch mit Beendigung des Vertrages, sei es durch Fertigstellung der beauftragten Leistungen oder durch Beendigung des Vertrages aus sonstigem Grund. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellten Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner SMP jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und SMP von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich SMP in Annahmeverzug befindet.
- Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer Kündigung durch SMP oder bei einer Kündigung durch den Vertragspartner aus Gründen, die SMP zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch SMP ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu.

## VI. Schutzrechte, Know How

- SMP steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von SMP, ohne dass es einer zusätzlichen Vergütung durch SMP bedarf.
- Der Vertragspartner überträgt SMP die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- Der Vertragspartner stellt SMP von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziffer VI.1 und VI.2 entstehen, frei.

SMP Deutschland GmbH

Mai 2014